

# **Zuchtbestimmungen des DJTÖ**

## **Präambel**

Die Zuchtbestimmungen des Österreichischen Clubs für Deutsche Jagdterrier unterliegen dem Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dem Österreichischen Bundestierschutzgesetz.

## **§ 1 Grundsätzliches**

Der Österreichische Club für Deutsche Jagdterrier (DJTÖ) unterhält für das gesamte Bundesgebiet eine zentrale Zuchtbuchstelle. Die Leitung obliegt dem Zuchtbuchführer, ihm zur Seite steht der Zuchtbeirat.

Dem Zuchtbuchführer (ZBF) obliegt die konsequente Anwendung der Zuchtbestimmungen, die An- und Abmeldung von Zuchtstätten, die Entgegennahme von Wurfmeldungen, die Ausstellung von Abstammungsnachweisen sowie die Führung und Fortschreibung der Zuchtbuchkartei.

Der ZBF hat mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Zuchtbeirates einzuberufen. Die Aufgabe des Zuchtbeirates ist die Überwachung der Zucht sowie die Weiterentwicklung des züchterischen Gedankens und der Zuchtbestimmungen. Die Zuchtbestimmungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

## **§ 2 Zuchtbeirat**

Der Zuchtbeirat setzt sich aus dem ZBF als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern, dem Clubobmann, dem Clubgeschäftsführer und den Landesgruppenzuchtwarten zusammen. In dringenden Fällen kann der ZBF eine Entscheidung des Zuchtbeirates auch per Mail von den Mitgliedern herbeiführen. Diese Entscheidung muss bei der nächsten Zuchtbeiratssitzung bestätigt werden.

Die Entscheidungen des Zuchtbeirates sind bis zur Beschlussfassung in der nächsten Generalversammlung bindend.

## **§ 3 Zuchtzulassungskommission (ZZK)**

Die ZZK besteht aus dem Zuchtbuchführer oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Clubobmann oder einem seiner Stellvertreter, und einem Vorstandsmitglied der jeweiligen Landesgruppe.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 dieser Personen anwesend sind und eine dieser Personen ÖKV-Formwertrichter ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

#### **§ 4 Zuchtzulassung**

Die Zuchtzulassung erfolgt nur durch die Zuchtzulassungskommission (ZZK) im Rahmen einer Zuchtschau .

Diese tritt anlässlich der Zuchtbeiratssitzungen oder nach Absprache mit dem Zuchtbuchführer zusammen. Die Termine werden auf der Homepage des DJTÖ veröffentlicht.

Die Anmeldung hat über den LG-Zuchtwart zu erfolgen. Um eine Zuchtschau veranstalten zu können, müssen mindestens 5 Hunde gemeldet sein.

Vorraussetzung für die Zuchtzulassung ist, ein Mindestalter von 15 Monaten, dass die Hunde erbgesund und wesensfest sind, und im Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und dem Rassestandard entsprechen.

Sowohl der Rüde als auch die Hündin müssen voll bezahnt sein. Das Fehlen der M3 gilt nicht als Fehler.

Am Widerrist muss die Haarlänge mindestens 3 cm betragen.

Der erstvergebene Form- und Haarwert (anlässlich einer Anlagenprüfung oder einer Landesgruppenversammlung) wird im Dogbase eingetragen und gilt für die Reihung bei Prüfungen. Für die Zuchtzulassung wird der Hund neu bewertet. Dieser Formwert wird in der Deckrüdenliste und im Dogbase in Klammer angefügt. Bei einer nachträglichen Verbesserung des Form- und Haarwertes kann in zu begründenden Fällen auf Antrag durch den Zuchtbeirat eine Neubewertung erfolgen.

Die für die Zuchtzulassung erforderlichen Leistungen (§§ 6 und 7) müssen bis zu einem Alter von 30 Monaten erbracht werden. In besonderen Fällen (Zeitüberschreitung) entscheidet der Zuchtbeirat.

Die Zuchtverwendung ist vorerst auf 3 Deckakte bzw. Würfe beschränkt. Anschließend kann durch den Zuchtbeirat eine weitere Freigabe erfolgen, siehe § 5 Zuchtfreigabe.

Die Kosten für die Zuchtzulassung trägt der Eigentümer.

#### **§ 5 Zuchtfreigabe**

Soll ein Hund nach der Zuchtruhe für die Weiterzucht freigegeben werden, so hat der Besitzer den Kontakt mit dem Zuchtbuchführer herzustellen.

Die Würfe werden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Erst nach Auswertung der Nachkommen entscheidet der Zuchtbeirat über die weitere Zuchtverwendung. Zuchthunde mit nachweislich schlechter Vererbung werden für die Zucht gesperrt. Der Zuchtbeirat gibt dem Eigentümer und dem Landesgruppenzuchtwart bekannt, ob der Hund für die Weiterzucht freigegeben wird oder ob dieser aus der Zucht ausscheidet.

Nachstehende Kriterien sind für die Zuchtfreigabe zu erfüllen:

Die Leistung der Nachkommen (mindestens 50 % der gezüchteten lebenden Hunde müssen ausgewertet worden sein) muss im oder über dem Rassedurchschnitt liegen.

Wenn die Leistung bis zu 10 % unter dem Rassedurchschnitt liegt; kann eine Freigabe auf Zeit erfolgen. Über eine weitere Verwendung entscheidet der Zuchtbeirat.

Die Freigabe muss verweigert werden, wenn die Leistung der Nachkommen unter 10 % des Rassedurchschnittes liegt. Ebenfalls wird die Freigabe verweigert, wenn die Nachkommen mehr als 25 % Zuchtausschließende Formfehler aufweisen.

## **§ 6 Deckrüde**

Von einem Deckrüden wird verlangt: bestandene Anlagenprüfung und Form- und Haarwert mindestens sehr gut

An Mindestleistungen wird gefordert: jagdliche Eignung unter der Erde die Note 4, Spurlaut 3 und Wasserfreude 3

Höchstalter vollendetes 10. Lebensjahr

Ein Deckrüde muss in der Deckrüdenliste aufscheinen. Diese wird im Jahresbericht und auf der Homepage veröffentlicht.

Soll ein Deckrüde aus dem Ausland für eine Deckung in Österreich herangezogen werden, so ist vorher das Einvernehmen mit dem Zuchtbuchführer herzustellen. Der PLL-Gentest ist zwingend vorgeschrieben.

Der Tod oder der Verlust eines Hundes und jede Standorts- oder Eigentumsveränderung ist dem Zuchtbuchführer unverzüglich zu melden.

## **§ 7 Zuchthündin**

Von einer Zuchthündin wird verlangt:

Bestandene Anlagenprüfung und Form- und Haarwert mindestens sehr gut

An Mindestleistungen werden gefordert:

jagdliche Eignung unter der Erde Note 3,5, Spurlautnote 3 und Wasserfreude 3

Eine Zuchthündin darf bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres pro Kalenderjahr einmal (Deckdatum) zur Zucht verwendet werden.

## **§ 8 Paarungen**

Zeitgerecht vor einer geplanten Paarung (ca. 1 Monat) muss der Züchter mit dem Landeszuchtwart oder dem Zuchtbuchführer ein Beratungsgespräch führen.

Paarungen mit ausländischen Hunden (Zuchtmietvertrag) dürfen nur mit dem Einverständnis des Zuchtbuchführers durchgeführt werden (siehe auch § 11 Importhunde).

Inzestpaarungen zwischen Vollgeschwistern, zwischen Vater und Tochter oder zwischen Mutter und Sohn sowie enge Inzucht z. B. Halbgeschwister, bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Zuchtbeirat sowie der nachfolgenden besonderen Kontrolle.

Die Deckbescheinigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und binnen einer Woche im Original an den Zuchtbuchführer zu senden.

### **§ 9 Wurfmeldung und -abnahme**

Die Meldung eines Wurfes hat innerhalb einer Woche an den zuständigen LG-Zuchtwart und den Zuchtbuchführer zu erfolgen. Dem LG-Zuchtwart obliegen die Begutachtung der Welpen und der Zuchtstätte und die Erstellung des Welpenprotokolls. Dem ZBF obliegt die Veröffentlichung des Wurfes auf der Homepage.

Dem Landesgruppenzuchtwart und den Clubvorstandsmitgliedern ist jederzeit der Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren.

Entspricht der Wurf den Zuchtbestimmungen, so wird er in das ÖHZB (Österreichisches Hundezuchtbuch) eingetragen.

Dem Landesgruppenzuchtwart ist der Originalabstammungsnachweis der Mutterhündin, die Zuchtstättenkarte, und das Eintragungsformular des ÖKV vor der Tätowierung/Chippung vorzulegen. Diese Unterlagen sind zusammen mit dem Welpenprotokoll vom Landesgruppenzuchtwart dem Zuchtbuchführer eingeschrieben zu schicken.

### **§ 10 Kennzeichnungspflicht**

Im Alter von 6 bis 8 Wochen sind die Welpen zu chippen.

Für die Kennzeichnung ist ausschließlich der Züchter verantwortlich, da lt. Tierschutzgesetz nur gechippte Hunde abgegeben werden dürfen.

### **§ 11 Importhunde**

Deutsche Jagdterrier, die aus dem Ausland eingeführt werden, müssen ihre Zuchtwürdigkeit nachweisen, bevor sie in Österreich zur Zucht verwendet werden.

Ein PLL-Gentest ist zwingend vorgeschrieben.

Die Züchterlaubnis kann durch den Zuchtbeirat nur dann gegeben werden, wenn im Herkunftsland vergleichbare Zucht- und Prüfungsbestimmungen gelten wie in Österreich.

Importhunde müssen voll bezahnt (ausgenommen beide M3) und frei von Erbfehlern sein.

Hunde aus dem Ausland, die in Österreich zur Zucht eingesetzt werden sollen, benötigen ebenfalls die Zuchtzulassung durch die ZZK.

Importhunde und deren Eltern müssen den Zuchtzielen und den Zuchtbestimmungen des DJTÖ entsprechen. Die Entscheidung darüber obliegt der ZZK.

### **§ 12 Krankheiten - Erbfehler**

Rüden und Hündinnen müssen frei von Erbfehlern sein.

Tiere mit erbbedingten Fehlern sind von der Zucht auszuschließen (z. B. Herzfehler, Epilepsie, PLL-Primäre Linsluxation, PRA - Progressive Retinaatrophie, Glaukom)

Hunde mit Kiefer- oder Zahnanomalien und solche, die nicht dem Rassestandard entsprechen, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Rüden mit Hodenfehlern (Kryptorchiden oder Monorchiden) dürfen ebenfalls nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Züchter sind verpflichtet, die in ihrer Zucht vorkommenden Erbfehler (z. B. Herzfehler, Epilepsie, PLL-Primäre Linsenluxation, PRA - Progressive Retinaatrophie, Glaukom) dem Zuchtbuchführer zu melden

### **§ 13 Sonderbestimmungen - PLL**

Es wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass ein mutiertes Gen für Linsenluxation verantwortlich ist.

Mittels Gentest werden Hunde unterschieden in:

N / N (reinerbig normal = frei)

N / m (mischerbig = Anlageträger für PLL)

m / m (reinerbiger Merkmalsträger)

[COLOR=blue]Ab Deckdatum 1. Juni 2010 muss für beide Zuchtpartner ein gültiger PLL-Gentest (N/N oder N/m) oder der Nachweis vorliegen, dass sie von freien Eltern abstammen. Diese werden mit (N/ N\*) gekennzeichnet. [/COLOR]

Mischerbige Hunde ( N / m ) dürfen nur mit freien Zuchtpartnern ( N / N ) verpaart werden.

Reinerbige Merkmalsträger ( m / m ) werden von der Zucht ausgeschlossen.

[COLOR=blue]Bei der Auswahl der Zuchtpartner soll die Leistung im Vordergrund stehen. Es ist nicht erforderlich, dass beide Zuchtpartner N/N sind, da bei Einhaltung der Zuchtbestimmungen garantiert werden kann, dass kein Hund mehr an PLL erkrankt. [/COLOR]

Informationen dazu gibt der Zuchtbuchführer oder die LG-Zuchtwarte.

### **§ 14 Gentest und Bluttypisierung**

Die Bluttypisierung erfolgt ausschließlich über den DJTÖ und ist bei jedem Zuchthund erforderlich.

Die Kosten für die Blutabnahme und die Bluttypisierung trägt der Eigentümer.

Die Kosten für den Gentest bei Zuchthunden trägt der DJTÖ. Die Entscheidung, bei welchen Hunden zusätzlich zur Bluttypisierung ein PLL-Gentest veranlasst wird, trifft der TG-Verlag anhand der Datenbank.

Die Kosten für die Blutabnahme und den Gentest bei erblindeten Hunden trägt der DJTÖ.

Die Blutabnahme beim Tierarzt erfolgt nach Kontaktaufnahme mit dem LG-Zuchtwart. Der Tierarzt muss die Blutabnahme bestätigen. Dabei ist der Originalabstammungsnachweis vorzulegen. Das erforderliche Formular „Merkblatt zur Blutabnahme und Begleitschein“ ist auf der Homepage des DJTÖ zu finden.

Wird der offizielle Weg nicht eingehalten, trägt die Kosten in jedem Fall der Eigentümer.

### **§ 15 Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen**

Verstöße werden gem. §§ 19 und 21 der ÖKV-Satzung geahndet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Zuchtbeirat.

Generalversammlung  
Langenlois, 25. April 2010